

01.11.2014

**Einwohnergemeinde Meiringen**

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

**MEIRINGEN**



---

## **Verordnung über das Submissions- und Vergebungsverfahren**

### **Erlass Nr. 11**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- GATT / WTO-Übereinkommen (15. April 1994)
- Bilaterale Verträge CH – EU (1. Juni 2002)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 (IVöB), revidiert am 15.03.2001
- Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11.06.2002
- Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16.10.2002
- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern, vom August 2004

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundsätzliches Nachstehende Verordnung über das Submissions- und Vergebungsverfahren bezieht sich grundsätzlich nur auf das so genannte freihändige Verfahren, für welches die Gemeinde eigene Vergebungsrichtlinien beschliessen kann.

### Art. 2

Verfahrensart

#### Freihändiges Verfahren

- bis CHF 100'000.– bei Lieferung
- bis CHF 150'000.– bei Dienstleistungen und Baunebengewerbe
- bis CHF 300'000.– bei Bauhauptgewerbe

#### Einladungsverfahren

- bis CHF 250'000.– bei Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen
- bis CHF 500'000.– bei Bauhauptgewerbe

#### Selektives oder offenes Verfahren

- ab CHF 250'000.– bei Baunebengewerbe, Dienstleistungen und Lieferungen
- ab CHF 500'000.– bei Bauhauptgewerbe

### Art. 3

Beschaffungswesen

Unter das öffentliche Beschaffungswesen fallen Kauf, Bau- und Installationsaufträge, Dienstleistungen, Leasing, Miete, Pacht und Mietkauf. Entscheidend ist, dass die vertragstypische Leistung vom Gemeinwesen nicht selber erbracht, sondern „eingekauft“ wird.

### Art. 4

Submissionsunterlagen

Zur Submission werden vom Vergebungsorgan klare Submissionsunterlagen über die Arbeit, die Lieferung, die Menge, die Konditionen und die Mehrwertsteuer abgegeben (Art. 11 ÖBV). Es können weitere Submissionskriterien aufgeführt werden.

### Art. 5

Vergaben  
CHF 1.– bis  
CHF 25'000.–

Bei Aufträgen von CHF 1.– bis CHF 25'000.– ist ausnahmsweise eine direkte Vergabe möglich. Das Vergebungsorgan gemäss Art. 48 Abs. 2 Organisationsverordnung (OgV) entscheidet über die Einholung von Konkurrenzofferten. Es sind Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe zulässig.

### **Art. 6**

Vergaben  
ab CHF 25'001.–

<sup>1</sup> Bei Aufträgen ab CHF 25'001.– sind mindestens 3 Offerten von ortsansässigen Unternehmungen einzuholen. Falls nicht mindestens 3 ortsansässige Unternehmungen zur Verfügung stehen oder eine Offerte einreichen, sind in der Regel weitere Unternehmungen zur Submission einzuladen. Mindestens 2 Offerten müssen zwingend vorliegen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung führt eine aktuelle Liste mit allen ortsansässigen Unternehmungen. Als ortsansässig gilt der Firmensitz (Haupt-, Zweigniederlassung oder ähnliches) oder der steuerrechtliche Wohnsitz des Mehrheits- oder Alleineigentümers der Firma. In der Regel werden alle Unternehmungen zur Submission eingeladen, die befähigt sind, die geplanten Arbeiten oder Lieferungen auszuführen. Soll davon abgewichen werden, ist ein Entscheid des Gemeinderates notwendig. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für das Einladungsverfahren.

<sup>3</sup> Es werden keine Abgebotsrunden durchgeführt.

### **Art. 7**

Zuschlags-  
kriterien

Bei der Vergabe ist jeweils das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen. Soll davon abgewichen werden, entscheidet bis CHF 25'000.– der Geschäftsleiter und ab CHF 25'001.– der Gemeinderat abschliessend.

### **Art. 8**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Bei Notstandarbeiten, -lieferungen oder -leistungen bzw. bei zeitlicher Dringlichkeit, kann auf Konkurrenzofferten verzichtet werden.

<sup>2</sup> Ebenfalls kann auf Konkurrenzofferten verzichtet werden, wenn ein Auftrag wegen vertraglicher Bindung, wegen besonderer Vorschriften oder bestehender Patente nicht frei vergeben werden kann.

<sup>3</sup> Setzt ein Auftrag eine besondere Befähigung (Spezialkenntnisse) voraus oder soll eine früher gewählte Produktlinie beibehalten werden, so kann dieser direkt vergeben werden.

<sup>4</sup> Über die Anwendung von vorgenannten Ausnahmen entscheidet bis CHF 25'000.– der Geschäftsleiter und ab CHF 25'001.– der Gemeinderat abschliessend.

### **Art. 9**

Pauschalangebot

<sup>1</sup> Das Vergebungsorgan kann Pauschalangebote verlangen.

<sup>2</sup> Wird ein Auftrag mittels Pauschalangebot vergeben, ist mit Vertrag sicherzustellen, dass für das ausgeschriebene Auftragsvolumen jegliche zusätzliche Regiearbeiten ausgeschlossen sind.

**Art. 10**

Orientierung Nicht berücksichtigte Unternehmungen sind schriftlich zu orientieren, wer den Zuschlag erhalten hat (im Freihändigen Verfahren ohne Rechtsmittelbelehrung).

**Art. 11**

Einladungsverfahren, offenes / selektives Verfahren Für das Einladungsverfahren sowie das offene bzw. selektive Verfahren gilt das kantonale Beschaffungsrecht. Für das gemeindeinterne Vorgehen sind die Regelungen/Beispiele gemäss Anhang 1 dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden. Insbesondere ist beim offenen bzw. selektiven Verfahren die vom Vergebungsorgan gewählte Zuschlagsmatrix vorgängig vom Gemeinderat zu genehmigen.

**II. Besondere Bestimmungen**

**Art. 12**

Für alle weiteren Vergabeformalitäten, die hier nicht speziell geregelt sind, sind die übergeordneten Gesetze anzuwenden.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 13**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die neue Verordnung über das Submissions- und Vergebungsverfahren wird per 01.11.2014 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Die „Submissions- und Vergabegerichtlinien (freihändiges Verfahren)“ vom 01.01.2012 werden auf das gleiche Datum ausser Kraft gesetzt.

Meiringen, 09.01.2012

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**

sig. Hans Jakob Walther sig. Peter Kohler  
Gemeindepräsident Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2012 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 3 vom Freitag, 20.01.2012, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 20.01.2012

### **EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN**

sig. Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

### **Anpassung der Verordnung über das Submissions- und Vergebungsverfahren per 01.01.2013**

- Anpassung der Artikel 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3

Beschlossen am 17.12.2012 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 17.12.2012

### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

sig. Hans Jakob Walther    sig. Peter Kohler  
Gemeindepräsident        Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

### **Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.01.2013 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 51 vom 21.12.2012 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 21.12.2012

### **EINWOHNERGEMEINDE MEIRINGEN**

sig. Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---


**Anpassung der Verordnung über das Submissions- und Vergebungsverfahren per  
01.11.2014**

- Anpassung der Artikel 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 und Art. 13 Abs 1. und 2
- Anhang I

Beschlossen am 15.09.2014 durch den Gemeinderat.

Meiringen, 15.09.2014

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**



Hans Jakob Walther  
Gemeindepräsident

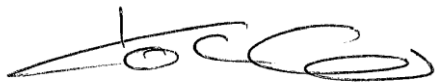
Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 01.11.2014 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 39 vom 26.09.2014 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 26.09.2014



Peter Kohler  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

## Anhang I: Zuschlagskriterien für einfache Bauaufträge

### Vergaben im Einladungsverfahren

Bei Aufträgen im Einladungsverfahren sind mindestens 3 Offerten von ortsansässigen Unternehmungen einzuholen. Falls nicht mindestens 3 ortsansässige Unternehmungen zur Verfügung stehen oder eine Offerte einreichen, sind in der Regel weitere Unternehmungen zur Submission einzuladen. Mindestens 2 Offerten müssen zwingend vorliegen.

Die Verwaltung führt eine aktuelle Liste mit allen ortsansässigen Unternehmungen. In der Regel werden alle Unternehmungen zur Submission eingeladen, die befähigt sind, die geplanten Arbeiten oder Lieferungen auszuführen. Soll davon abgewichen werden, ist ein Entscheid des Gemeinderates notwendig.

Bei der Vergabe ist jeweils das preisgünstigste Angebot zu berücksichtigen. Soll davon abgewichen werden, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Bei komplexen Lieferungen und Aufträgen (z. Bsp. IT-Beschaffungen, Spezialfahrzeuge, Beratungsdienstleistungen) definiert der Gemeinderat vor der Ausschreibung die entsprechende Zuschlagsmatrix. Dieses Vorgehen ist auch bei Vergaben im Freihändigen Verfahren anwendbar.

### Vergaben im selektiven oder offenen Verfahren

#### Eignungskriterien<sup>1</sup>

*Die Eignungskriterien sind dazu da, die Triage zwischen geeigneten und nicht geeigneten Anbietern und Anbieterinnen machen zu können. Es geht (nur) um die Frage, ob der Anbieter oder die Anbieterin die zu beschaffende Werkleistung erbringen kann oder nicht. Die Prüfung der Eignungskriterien kann als Resultat nur ein Ja/Nein oder erfüllt/nicht erfüllt ergeben. Eignungskriterien stellen somit bei Nichterfüllung Ausschlusskriterien dar mit der Konsequenz, dass bei Nichterfüllung eines einzigen Eignungskriteriums der Anbieter oder die Anbieterin aus dem weiteren Verlauf des Beschaffungsverfahrens ausgeschlossen werden muss.*

Es werden folgende Eignungskriterien definiert:

Eignungskriterium	Verlangte Information / Nachweis	Eignung besteht, wenn
Technik	Angaben zu 3 vergleichbaren Projekten der letzten 5 Jahren	Die Erfahrung aufgrund der Angaben nachgewiesen ist
Personal	Angaben (mit Referenzprojekten) zu Schlüsselpersonen und Stellvertretern	1 bis 2 (je nach Grösse und Arbeitsgattung) erfahrene Schlüsselpersonen und 1 Stellvertreter ausgewiesen ist
Wirtschaftlichkeit	Auszug aus dem Betriebsregister nicht älter als 3 Monate. Nachweis bezahlter Sozialabgaben	Keine Betreibungen vorliegen, welche vermuten lassen, dass der Anbieter kurz vor dem Konkurs steht und somit den Vertrag nicht erfüllen kann. Alle Sozialabgaben bezahlt sind.

<sup>1</sup> Auszug aus „Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen“ der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB.

### Zuschlagskriterien

Bewertung der Qualitätskriterien: Es wird folgende Notenskala festgelegt, welche sich am Grad der Zielerreichung orientiert.

Punkte	Bezogen auf die Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben
5	Sehr gute Erfüllung	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung
4	Gute Erfüllung	Qualitativ gut
3	Genügende Erfüllung	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
2	Ungenügende Erfüllung	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
1	Sehr schlechte Erfüllung	Ungenügende, unvollständige Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben

Jeder einzelne Aspekt ist mit einer ganzen Note zu beurteilen. Halbe Noten sind nicht zulässig.

Erfahrung Schlüsselpersonen: Weisen die für die Auftragsabwicklung notwendigen Schlüsselpersonen (Bsp. Bauführer, Polier) die fachlichen Aus- und Weiterbildungen vor und haben sie in den letzten 5 Jahren mindestens 3 vergleichbare Aufträge erfolgreich ausgeführt, so wird die Note 3 vergeben. Mit Note 0 bis 2 wird beurteilt, wer die Anforderungen nicht oder nicht ganz erfüllt. Mit Note 4 oder 5 wird beurteilt, wer die Anforderungen übertrifft oder deutlich übertrifft. Dabei kann auch eine allfällige Stellvertretung in die Bewertung mit einbezogen werden.

Bewertung der Lernenden:

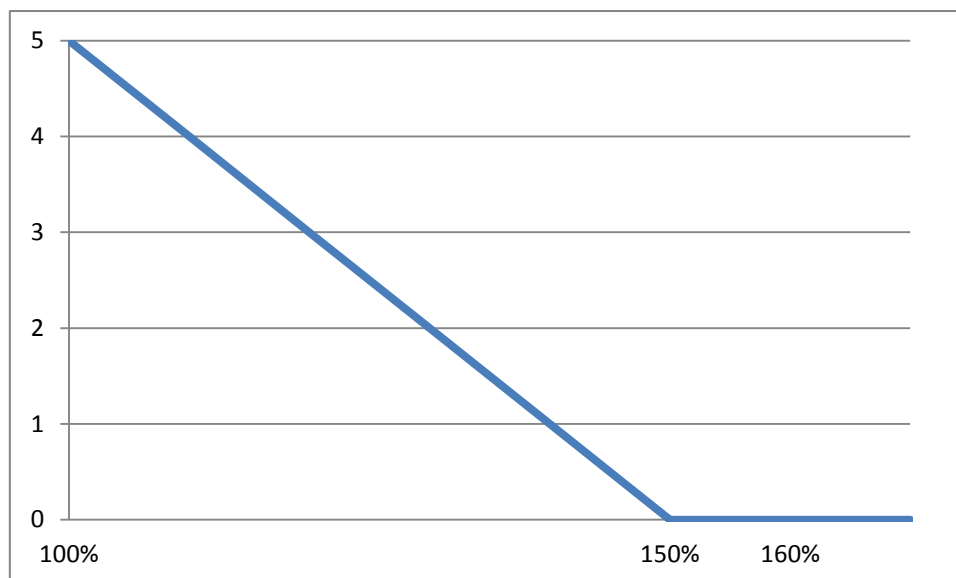
1 Lernender pro 8 oder weniger Vollzeitstellen	5 Punkte
1 Lernender pro > 8 bis 12 Vollzeitstellen	4 Punkte
1 Lernender pro > 12 bis 16 Vollzeitstellen	3 Punkte
1 Lernender pro > 16 bis 20 Vollzeitstellen	2 Punkte
1 Lernender pro > 20 bis 24 Vollzeitstellen	1 Punkt
Keine Ausbildungsplätze	0 Punkte

Die Anzahl Mitarbeitenden ist auf Vollzeitstellen umzurechnen.

Bewertung des Preises: Es wird eine lineare Berechnung mit folgenden Eckwerten festgelegt:

Das Angebot mit dem tiefsten Preis erhält die maximale Punktzahl 5. Angebote, die 50% oder mehr vom tiefsten Preis abweichen, erhalten die Punktzahl 0. Dazwischen werden die Punktzahlen (auf eine Kommastelle gerundet) linear vergeben und mit der Gewichtung multipliziert.





### Zuschlagsmatrix

Gemäss den definierten Punkten wird somit für die Ausschreibungen der Gemeinde Meiringen im offenen Verfahren und bei einfachen Bauaufträgen ab CHF 200'001.– in der Regel folgende Matrix angewendet:

Zuschlagskriterien	Gewichtung in % (G)	Note (N)	Max. Punktzahl $N \times G = P$
Preis	70%	0 – 5 (1 Kommastelle)	350
Lernende	20%	0-5 (nur ganze Punkte)	100
Erfahrung Schlüsselpersonen	10%	0-5 (nur ganze Punkte)	50
Total	100%		500